

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 10 U 9/13
312 O 250/12
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Dr. Lars Steinhorst, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

.....

gegen

callmobile GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Borgwardt und Antonius Fromme, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

.....
:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 10. Zivilsenat - durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Andreß, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pflaum und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Field am 17.06.2014:

Der Senat weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.3.2013 (Az.: 312 O 250/12) gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG der geltend ge-

machte Unterlassungsanspruch bezüglich der jetzt noch streitgegenständlichen Rücklastschriftklausel in Ziff. 4.8 S. 3 der AGB i.V.m. der geltenden Preisliste der Beklagten zu.

Die Rücklastschriftenpauschale von 15,-- € ist als pauschalierter Schadensersatzanspruch des Verwenders am Maßstab des § 309 Nr. 5 a BGB zu messen und unwirksam, weil nicht festgestellt werden kann, dass sie dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entspricht.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass der Verwender im Rahmen von § 309 Nr. 5 a BGB darlegen und ggfls. beweisen muss, dass die Pauschale dem typischen Schadensumfang entspricht. Dies ist auch die vorherrschende Meinung in der Rechtsprechung (wie hier: OLG Schleswig MDR 2013, S. 579; OLG Brandenburg, MDR 2012, S. 391, BGH NJW 1977, S. 381) und Literatur (Palandt/Grüneberg, § 309 Rdn. 29 f, Münch-Kom Wurmnest, § 309 Nr. 5 Rdn. 16; Erman - Roloff § 309 Nr. 5 Rdn. 48 f).

Zutreffend ist zwar, dass es zu dieser Frage eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht gibt (bejahend BGH NJW 1977 S. 381 zur Rechtslage vor Inkrafttreten des AGBG; offen gelassen etwa BGH NJW-RR 2000, S. 719 und NJW 1982, S. 33 f jeweils zu § 11 Nr. 5 AGBG) und insbesondere in der Literatur auch eine davon abweichende Ansicht vertreten wird (Ulmer/Brandner/Hensen - Fuchs § 309 Nr. 5 Rdn. 23; Wolf/Lindacher/Pfeiffer - Dammann § 309 Rdn. 82 ff).

Die Ansicht der Beklagten, der Kläger habe darzulegen und zu beweisen, dass die streitgegenständliche Rücklastschriftpauschale nicht dem typischen Schadensumfang entspräche, überzeugt jedoch nicht.

Nach allgemeinen Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen trägt grundsätzlich der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast für Art und Umfang des erlittenen Schadens. Ferner ist aus Gründen der Zumutbarkeit zu vermeiden, dass derjenige in die Beweislast gedrängt wird, dem die Einblicke in die entscheidungsrelevanten Verhältnisse des Prozessgegners fehlen. Die Vertragspartner des Verwenders haben in der Regel keinen Einblick in die in der Sphäre des Verwenders liegenden Kalkulationsprinzipien und Berechnungsfaktoren, die die Schadenspauschale bestimmen (ähnlich auch OLG Schleswig a.a.O.). Weder Grund noch Höhe dieser schadensbildenden Faktoren sind Außenstehenden erkennbar, so

dass schon aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten eine Darlegungs- und Beweislast des Verbrauchers ausscheidet (vgl. insoweit auch BGH NJW 1977, S. 381, wonach eine Beweislast des Schädigers für die Angemessenheit der Pauschale als praktisch aussichtslose Beweislage bezeichnet wird).

Entgegen der Ansicht der Beklagten verliert die Pauschale auch nicht ihren Sinn, wenn der Verwender nachweisen muss, dass diese dem typischen Schadensumfang entspricht. Denn der Verwender muss gerade nicht im Einzelfall seinen konkreten Schaden darlegen und beweisen, insbesondere nicht seine innerbetriebliche Kalkulation offen legen (so auch OLG Brandenburg, MDR 2012, S. 391 f), sondern im Rahmen von § 309 Nr. 5 a BGB lediglich Tatsachen vortragen und ggfls. beweisen, die eine Feststellung dazu ermöglichen, dass die Pauschale sich am durchschnittlichen Schaden orientiert (vgl. OLG Schleswig a.a.O.). Der Sinn einer Schadensersatzpauschale als Vereinfachung des Schadensausgleichs durch eine generalisierende Betrachtung unter Ausblendung der Umstände des Einzelfalls behält damit durchaus ihren Sinn.

Auch die Berücksichtigung teleologischer Grundsätze spricht für eine Darlegungs- und Beweislast des Klauselverwenders: Nach dem Referentenentwurf zum AGB - Gesetz sollten Schadenspauschalierungen unwirksam sein, "es sei denn, die Pauschale sei nicht höher, als der gewöhnlich zu erwartende Schaden". Durch diese Formulierung wurde dem Klauselverwender die Darlegungslast auferlegt (vgl. DB 1974, Beil. 18, S. 3). Trotz davon abweichender Formulierungen in § 11 Nr. 5 a AGBG a.F., § 309 Nr. 5 a BGB ist der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zum AGB -Gesetz (BT-Druck S. 7/3919, S. 30) nicht zu entnehmen, dass vom Referentenentwurf abgewichen und die Darlegungs- und Beweislast doch dem Vertragspartner des AGB - Verwenders auferlegt werden sollte (so auch BGH NJW 1972, S. 381, und Münch/Komm - Wurmnest, § 309 Nr. 5 Rdn. 16).

Letztlich bedarf es hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung dazu, ob der Klauselverwender die Angemessenheit der Schadenspauschale in jedem Fall auch beweisen muss. Denn nach den vorgenannten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit sowie der Erkenntnismöglichkeiten der Beteiligten nach ihren Herrschafts- und Risikobereichen, wird man im Rahmen einer abgestuften Darlegungslast zumindest fordern müssen, dass der Klauselverwender Tatsachen für die Angemessenheit der Pauscha-

le schlüssig darlegt.

Selbst die von der Beklagten zitierte Gegenansicht (Ulmer/Brandner/Hensen - Fuchs, § 309 Nr. 5 Rdn. 23 und Wolf/Lindacher/Pfeiffer - Dammann § 309 Nr. 5 Rdn. 84 f) fordert nicht generell, dem Kunden die Beweislast für die Unangemessenheit der Schadensersatzpauschale aufzuerlegen, sondern vertritt einen differenzierenden Standpunkt. Der Kunde darf danach nicht einfach und substanzlos bestreiten, dass die Schadenspauschale sich am durchschnittlichen Schaden ausrichtet. Er muss vielmehr die behauptete Überhöhung der Pauschale durch ein Mindestmaß an Daten plausibel darlegen (so auch OLG Koblenz, NJW RR 1993, S. 1078 f). Gelingt ihm dies, so soll der Verwender darlegen und ggfls. beweisen müssen, dass die Pauschale dem gewöhnlichen Durchschnittsschaden entspreche (so Fuchs und Dammann a.a.O.). Da der Kläger hier die Angemessenheit der Rücklastschriftpauschale plausibel bestritten hat mit seinen Darlegungen zu den üblichen Bankkosten für Rücklastschriften sowie seinen Einwendungen gegen die Einbeziehung des entgangenen Gewinns und der Personalkosten in die Pauschale, wäre es daher selbst nach dem überwiegenden Teil der von der Beklagten zitierten Gegenansicht an der Beklagten, Tatsachen für die Angemessenheit ihrer Rücklastschriftpauschale schlüssig darzulegen.

Dem genügt der Sachvortrag der Beklagten indes nicht. Das Landgericht hat insoweit zutreffend erkannt, dass die Beklagte nicht hinreichend schlüssig dargetan hat, dass ihr als Mobilfunkanbieterin durch eine Rücklastschrift nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein Schaden in Höhe von 15,-- € entsteht.

Im Einzelnen:

1. Entgangener Gewinn: 4,93 €

Soweit sich die Beklagte auf einen entgangenen Gewinn i.H.v. 4,93 € aufgrund einer nach erfolgter Rücklastschrift durchgeführten Sperre bezieht, ist ihr Vortrag unschlüssig, weil nur solche Schadenspositionen nach § 309 Nr. 5a BGB pauschalierungsfähig sind, die im Schadensfall auch erstattungsfähig sind (vgl. Ermann/Roloff § 309 Rn 5 Rdn 44 a.E.).

Wenn trotz getroffener Lastschriftabrede eine Rücklastschrift erfolgt, besteht ein Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 1 S.1 BGB, weil der Schuldner einer Lastschriftabrede

verpflichtet ist, dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung zu erteilen, eine hinreichende Kontodeckung vorzuhalten und die Einlösung einer berechtigten Lastschrift zu genehmigen (vgl. BGH NJW 2009, S. 3570 f).

Dieser Schadensersatzanspruch umfasst indes nur solche Vermögenseinbußen, die adäquat kausal auf die Pflichtverletzung des Schuldners zurückgehen und vom Schutzzweck der Haftungsnorm im Rücklastschriftfall erfasst sind.

Wenn die Beklagte nach einer Rücklastschrift das Konto eines Kunden sperrt und damit weitere Umsätze verhindert, kann der durch die Sperrung entgangene Gewinn nicht als Schadensersatz verlangt werden (so auch OLG Schleswig a.a.O.), weil das Verhalten des Kunden nicht adäquat kausal hierfür ist und der Schutzzweck der Lastschriftabrede sich nicht auf künftige Umsätze des Kunden bezieht. Es besteht gerade keine Verpflichtung, bestimmte Umsätze zu veranlassen.

Im Übrigen kann ein entgangener Durchschnittsgewinn von 4,93 € auch deshalb nicht wirksam in die Schadenspauschale einbezogen werden, weil diese für alle Kunden gleichermaßen gilt. Da nach den Ausführungen der Beklagten nicht jede Rücklastschrift eine Kontosperrung nach sich zieht und die Rücklastschriftenpauschale insoweit keine Differenzierung enthält, können auch diejenigen Kunden mit der Position "entgangener Gewinn" belastet werden, die ohne Sperrung bleiben und weitere Umsätze tätigen können.

Das Landgericht hat daher im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass ein entgangener Gewinn von 4,93 € nicht wirksam in die Schadenspauschale einbezogen werden kann.

Fraglich ist, ob allein wegen dieses Umstandes die streitgegenständliche Klausel bereits als unwirksam zu gelten hat. Denn zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass eine Schadenspauschale bereits generell nach § 309 Nr. 5 unwirksam ist, wenn - wie hier - nicht erstattungsfähige Kosten in die Schadenspauschale einbezogen sind (vgl. Ermann - Roloff a.a.O. Rdn. 44 a.E., Ulmer/Brandner/Hensen -Fuchs § 309 Rdn. 17).

Dies bedarf hier letztlich keiner Entscheidung, weil auch die übrigen Darlegungen der Beklagten zur Angemessenheit der Schadenspauschale unzureichend sind.

2. Personalkosten: 4,01 €

Auch die geltend gemachten Personalkosten von 4,01 € können in die Schadenspauschale nicht einbezogen werden. Das Landgericht hat dies zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 17.9.2009 (NJW 2009 S. 3570 f) begründet. Der Senat schließt sich dem einschränkungslos an.

Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung erneut geltend macht, die Entscheidung des BGH sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, kann dem nicht gefolgt werden. Weder die abweichende Höhe der Personalkosten (dort: 40,15 €, hier: 4,01 €) noch der im sog. Germanwings - Fall seitens der dortigen Beklagten geltend gemachte Aspekt des Führens einer sog. watchlist rechtfertigen eine andere rechtliche Bewertung. Auf Seite 17 des angegriffenen Urteils wird verwiesen. Nach den Darlegungen der Beklagten entstehen die Personalkosten dafür, dass bestimmte Arbeitnehmer bei Eingang einer Rücklastschrift damit beschäftigt sind, im Interesse der Kunden individuell in Ansehung von deren Bonität und unter Berücksichtigung der Dauer der Vertragsbeziehungen zu eruieren und zu entscheiden, wie im konkreten Einzelfall weiter vorgegangen werden soll. Insbesondere würden mittels Telefonat oder E-Mail Kontakt mit dem jeweiligen Kunden die weiteren Zahlungsmodalitäten eruiert, Teilzahlungen vereinbart oder entschieden, das Mahnverfahren einzuleiten oder ggfls. auch den Kunden zu sperren und die noch ausstehenden Gebühren beizutreiben. Es geht also darum zu prüfen, wie auf die ausgebliebene Zahlung des Schuldners reagiert werden soll. Der für diese Entscheidungsfindung anfallende Personalaufwand dient letztlich der Durchsetzung der ausstehenden Forderung und etwaiger Schadensersatzforderungen. Diese Mühewaltung bei der Rechtswahrung dient dem eigenen Aufgabenkreis des Geschädigten und liegt außerhalb des Schutzzwecks der Haftung des Schädigers im Rücklastschriftfall (so auch OLG Schleswig a.a.O.). Diese Personalkosten für die individuelle weitere Bearbeitung der Rücklast sind - wie der BGH im Urteil vom 17.09.2009 festgestellt hat - gerade auch Folge der typischen Angebotsstruktur der Beklagten, die ihren Zahlungsverkehr allein auf das Lastschriftverfahren eingestellt hat (vgl. Ziff. 4.1 S. 1 der AGB) und damit ihre Debitorenbuchhaltung einspart. Wenn dann Rücklastschriften eingehen und die Beklagte diese unter Personaleinsatz bearbeitet, sind die dafür anfallenden Personalkosten als dem Unternehmer obliegende Aufwendungen zur weiteren Durchführung und Abwicklung des Vertrages anzusehen, die bei wertender Betrachtung seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind und außerhalb des Schutzzwecks eines Schadensersatzanspruchs nach § 280 Abs. 2 S. 1 BGB wegen Nichteinhaltung der Lastschriftabrede liegen (so im Ergebnis auch OLG

Schleswig a.a.O. und OLG Brandenburg a.a.O.).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich eine andere Wertung auch nicht daraus, dass es sich bei den zwischen der Beklagten und ihren Kunden abgeschlossenen Mobilfunkverträgen - anders als im vom BGH entschiedenen Fall - um Dauerschuldverhältnisse handelt. Selbst wenn man mit der Beklagten davon ausginge, dass die Rücklastschriftenquote hier höher als im sog. Germanwings - Fall ist, erfordert dies gerade keine andere rechtliche Wertung: Die möglicherweise höhere Anzahl der abzuwickelnden Rücklastschriften spricht nicht für eine Überwälzung dieser Personalkosten auf die Kunden. Vielmehr zeigt eine solche im Gegenteil, dass die Vorhaltung einer entsprechenden Verwaltung für die weitere Bearbeitung der Zahlungsvorgänge notwendig ist und dass gerade die Struktur des Zahlungsverkehrs als reines Lastschriftverfahren systembedingt solche Personalkosten erfordert. Diese Folge einer unternehmerischen Entscheidung hat die Beklagte indes selbst zu tragen, nicht der die Rücklastschrift verursachende Kunde (so auch OLG Schleswig und OLG Brandenburg jeweils a.a.O. u. i. Ergebnis auch OLG Koblenz, MDR 2010, S. 815).

Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung zu diesem Punkt geltend macht, die Durchführung des Lastschriftverfahrens bei einem Dauerschuldverhältnis diene nicht nur den Interessen des Unternehmers, sondern auch dem des Kunden, der ansonsten jeden Monat aufs Neue unter Aufwand von Zeit und Geld manuelle Überweisungen vornehmen müsse und jeden Monat Gefahr laufe, mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug zu geraten, überzeugt dies nicht. Zum einen hat der Kunde gemäß Ziff. 4.9 S. 1 der AGB gar kein Wahlrecht zwischen Lastschrifteinzug und Überweisung. Zudem ist er gemäß Ziff. 4.1 der AGB sogar vorleistungspflichtig. Er könnte, wenn dies für ihn von Interesse wäre zur Vermeidung eines Verzuges auch einen Dauerauftrag zur Aufladung seines Guthabens einrichten. Wenn sich die Beklagte damit neben der Vorleistungspflicht des Kunden eine Einzugsermächtigung erteilen lässt, kann dieses Lastschriftverfahren nur als im primären Interesse der Beklagten liegend angesehen werden, so daß die mit der Bearbeitung von Rücklastschriften verbundenen Kosten als eigene Mühewaltung der Beklagten in deren Verantwortungsbereich liegen.

3. Bankgebühren bis zu 8,11 €

Da die Personalkosten und der entgangene Gewinn bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigungsfähig sind und die übrigen geltend gemachten Schadensfaktoren der Be-

klagten lediglich einen Betrag von 10,98 € ergeben, hat die Beklagte schon einen typischen Schadensumfang in Höhe von 15,-- € nicht hinreichend dargetan, so daß es keines weiteren Eingehens auf die übrigen Schadensfaktoren bedarf.

Klarstellend und ergänzend weist der Senat allerdings darauf hin, dass die Darlegungen der Beklagten zur Höhe der durch die Rücklastschrift verursachten Bankgebühren ebenfalls nicht hinreichend substantiiert sind. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob im Rahmen der Schadensersatzpauschale nach § 309 Nr. 5 a BGB allein auf den branchentypischen Durchschnittsschaden abzustellen ist (so die h.M., vgl. OLG Schleswig a.a.O., MünchKomm - Wurm-nester a.a.O. Rdn. 11, 12, Erman - Roloff a.a.O. Rn. 46,; Fuchs a.a.O. Rdn 21) oder - wie die Beklagte in Abweichung zu ihrem erstinstanzlichen Vortrag (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 29.10.2012, Bl. 61) nunmehr in der Berufung erstmals mit Schriftsatz vom 21.10.2013 meint - auch der typische Durchschnittsschaden des Verwenders maßgeblich sein kann. Selbst wenn man auf die konkreten Verhältnisse im Unternehmen der Beklagten abstellen wollte, ist die Behauptung der Beklagten, sie habe an eigenen und fremden Bankgebühren Kosten in Höhe von bis zu 8,75 € pro Rücklastschrift zu tragen (vgl. Schriftsatz vom 7.12.2012,), unerheblich und eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des angebotenen Zeugen Bumiller nicht geboten. Denn es kommt gerade nicht auf den Maximalschaden ("bis zu") sondern auf den Durchschnittsschaden an, den die Beklagte weder in Bezug auf ihr Unternehmen noch als branchentypisch hinreichend schlüssig dargetan hat.

Auch der Umstand, dass auf der Basis des Sachvortrags der Klägerseite die Rücklastschriftkosten sich je nach Bank und Kunden zwischen 3,-- € und 8,11 € bewegen (zugestanden von der Beklagten auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 29.10.12.), rechtfertigt keine Zugrundelegung von Bankkosten in Höhe von 8,11 €, weil dies der unstreitige Maximalbetrag und nicht der unstreitige Durchschnittsbetrag ist.

Die Beklagte ist auch der Behauptung des Klägers, über das sog. Internbankentgelt von 3,00 € pro Rücklastschrift fielen bei Großkunden wie der Beklagten ohnehin keine weitergehenden Bankgebühren an, nicht hinreichend entgegengetreten.

4. Soweit die Beklagte erstmals mit der Berufung geltend macht, auch Vodafone mit einem Marktanteil von 28,1 % am deutschen Mobilfunkmarkt habe im Jahr 2012 eine Rücklastschriftenpauschale in Höhe von 15,00 € verlangt, ist dieser Sachvortrag ebenfalls unerheb-

lich. Die Frage der Zulassung dieses Vorbringens nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO kann daher dahingestellt bleiben. Allein aus der Verwendung einer entsprechenden Klausel durch einen Mitbewerber lassen sich keine Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Klausel ziehen. Die Bezugnahme der Beklagten auf eine entsprechende Klausel in den AGB von Vodafone vermag den ihr obliegenden schlüssigen Vortrag zu einem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entstehenden Schaden i. S. v. § 309 Nr. 5 a BGB nicht zu ersetzen (so auch OLG Brandenburg, MDR 2012 S. 391).

5. Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Wurmnest im MünchKomm zu § 309 Nr. 5 Rdn. 11 und die §§ 252 BGB, 287 ZPO meint, ihre Darlegungslast sei gemindert und dieser geminderten Darlegungslast sei sie nachgekommen, ist dies ebenfalls unzutreffend.

Zwar gilt für Schadensersatz in Form entgangenen Gewinns, dass § 252 S. 2 BGB eine Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten enthält und dieser nur solche Umstände darzulegen und in den Grenzen des § 287 ZPO zu beweisen hat, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit ein Gewinneintritt ergibt. § 252 S. 2 BGB ermöglicht daher dem Geschädigten eine abstrakte Schadensberechnung dergestalt, dass bei der Ermittlung des Gewinns auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge abgestellt werden kann. Der Geschädigte, dem ein Auftrag/Geschäft entgangen ist, braucht daher den dadurch entstandenen Schaden nicht konkret zu berechnen. Aus dem Umstand, dass § 309 Nr. 5 a BGB in sprachlicher Hinsicht an die Formulierung in § 252 BGB anknüpft, kann aber nichts zugunsten der Beklagten hergeleitet werden. Denn trotz der dargelegten Beweiserleichterung hat der Geschädigte, wie die Beklagte in Abs. 2 auf Seite 7 ihres Schriftsatzes vom 21.6.2013. zutreffend festgestellt hat, stets hinreichende Tatsachen darzutun, die eine Schätzung des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintretenden Schadens ermöglichen. Solche Tatsachen hat die Beklagte jedoch gerade nicht hinreichend genau dargetan, so dass auch eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht in Betracht kommt.

6. Soweit die Beklagte mit der Berufung unter Bezugnahme auf S. 15 des landgerichtlichen Urteils letztlich geltend macht, das Landgericht habe entgegen § 139 Abs. 2 ZPO keinen Hinweis erteilt, dass es den Vortrag des Klägers zu den einzelnen Kostenpunkten für nicht hinreichend substantiiert halte, greift auch dieser Einwand nicht.

Die Wertung des Landgerichts, die Beklagte habe zu keinem der aufgezählten Kostenpunkte ausreichend substantiiert vorgetragen, bezieht sich auf die Höhe der veranschlagten Schadensposition. In Bezug auf die "Personalkosten" und den "entgangenen Gewinn" waren die Darlegungen der Beklagten schon dem Grunde nach unschlüssig, weil diese Positionen nicht erstattungsfähig sind. Da nach Abzug dieser Positionen rechnerisch lediglich ein Schadensbetrag in Höhe von 10,98 € verbleibt, kam es auf die Frage hinreichender Substantiierung der weiteren Schadensfaktoren nicht an, so dass ein entsprechender richterlicher Hinweis des Landgerichts entbehrlich war.

Festzuhalten ist damit, dass die Beklagte ihrer Darlegungslast dafür, dass eine Pauschale von 15,- € dem üblichen Durchschnittsschaden im Rücklastschriftfall entspricht, nicht nachgekommen ist.

Die Berufung der Beklagten hat damit keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, zu den Hinweisen dieses Beschlusses binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen, auch zu der Frage, ob die Berufung zurückgenommen werden soll.

Andreß
Präsidentin
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Dr. Pflaum
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Field
Richterin
am Oberlandesgericht

Ausgefertigt

